



ZU VERKAUFEN

CH-6170 Schüpheim, Unter-Schiltlenberg

Landwirtschaftsbetrieb in der Bergzone

CHF 500'000.-

Inhaltsverzeichnis

Beschreibung	3
Angaben	5
Bilder	6
Kontakt	34
Situationsplan Liegenschaft	35
Situationsplan Gebäude	36
Luftbild Hofraum	37
ÖREB Kataster	38



Beschreibung

Zum Verkauf steht ein kleiner Landwirtschaftsbetrieb im Entlebuch an ruhiger Lage und mit wunderschöner Aussicht. Die südliche Ausrichtung und die sonnige Lage machen dieses Grundstück besonders attraktiv. Ein atemberaubender, freier und weiter Blick über die umliegenden Berge und Wälder beflügelt Sie jeden Morgen von Neuem. Die rustikalen Gebäude und der Charme des Entlebachs verleihen dem Objekt eine besondere Atmosphäre.

Landwirtschaftsbetrieb

Der Betrieb liegt in der Bergzone 3 und wird aktuell vom Eigentümer selbst bewirtschaftet. Er umfasst einen einfachen, aber praktisch eingerichteten Stall für zurzeit acht Mutterkühe mit ihren Kälbern. Ein neuerer Hühnerstall, ein Bienenhaus, eine Werkstatt, eine Garage sowie das Futter- und Strohlager ergänzen die landwirtschaftlichen Gebäulichkeiten. Das angebaute Wohnhaus wird zurzeit vom Eigentümer selbst bewohnt. Das Grundstück umfasst gut 21 Hektaren, wovon rund 10.5 Hektaren mit Wald bestockt sind. Die Liegenschaft unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) und bildet zurzeit ein landwirtschaftliches Gewerbe.

Landwirtschaftsland

Der Landwirtschaftsbetrieb umfasst 907 Aren landwirtschaftliche Nutzflächen, welche voll arrondiert sind und sich aus den folgenden Hanglagen

zusammensetzen:

- 16 Aren bis 18% Neigung (flach)
- 202 Aren 18 – 35 % Neigung
- 383 Aren 35 –50 % Neigung
- 306 Aren über 50 % Neigung

Klimazone E 4-6, Futterbaulage

Gebäude und Infrastruktur

Die Zufahrt ist vollständig asphaltiert. Der Winterdienst ist durch die Strassengenossenschaft sichergestellt.

Die Wasserversorgung ist dank zwei eigenen Quellen gesichert, wovon die Quelle in den Gebäude Mineralwasserqualität aufweist.

Wohnhaus - Geb. Nr. 97

(Grundmass ca. 6.6 x 9.7 m)
Das Wohnhaus ist einfach eingerichtet und umfasst eine Wohnung auf zwei Etagen. Die Wohnung umfasst eine grosse Küche, ein Wohnzimmer, 4 Zimmer und pro Etage ein Bad mit Dusche oder Bad. Die Raumhöhen sind einschränkend. Im Erdgeschoss liegt die Raumhöhe in den Zimmern bei nur 1.90 Meter im 1 Stock bei 1.73 m (Balkenlage) bis 1.85 m)

Im Untergeschoss sind ein geräumiger Keller und eine Werkstatt vorhanden. Im Zweiten Obergeschoss befinden sich zwei Estrichzimmer mit Teilisolation.

Die Heizung erfolgt über den Holzofen in der Küche,

welcher den behaglichen Kachelofen im Erdgeschoss heizt. Im OG sind in den Räumen Radiatoren vorhanden, welche mit dem Zentralen Ofen in der Küche bei Bedarf geheizt werden können.

Scheune und Ökonomieteil - Geb. Nr. 97

(Grundmass ca. 10 x 25 m)

Die Scheune wurde im Jahr 2005 als Mutterkuhstall umgenutzt mit zurzeit 8 Liegeboxen und dem Liegebereich für die Kälber sowie einer Abkalbebox. Der permanente Auslauf befindet sich auf der betonierten Jauchegrube, welche 1998 mit einem Volumen von 250 m³ erstellt wurde.

Die Scheune beinhaltet zudem einen belüfteten Heulageraum, einen Holzbearbeitungsraum und Lagerraum von 120m², eine Werkstatt von 50 m², ein befahrbarer Schopf von 45 m², den ehemaligen Schafstall vom 13m² sowie den alten Milchraum und diverse Einstellräume.

Inventar

Das Inventar kann übernommen werden und umfasst:

- Maschinen und Gerätschaften für die Bewirtschaftung der Liegenschaft.
- Sehr gut eingerichtete Werkstatt
- Tierbestand (Grauvieh, zurzeit 6 Kühe mit Kälber, welche im September 2025 geboren sind)

Vorgehen und Bewerbung

Bei Interesse melden Sie sich per E-Mail an info@plattformterra.ch mit einer kurzen Beschreibung Ihrer Ausgangslage und Ihrer Motivation sowie Angaben zur Kauffinanzierung. Wir bitten Sie unangekündigte Besuche der Liegenschaft zu unterlassen. Individuelle Besichtigungen werden zu gegebener Zeit für Interessierte organisiert.

Wichtige Hinweise zu den gesetzlichen Bestimmungen

Bodenrecht

Der Erwerb dieses landwirtschaftlichen Grundstückes erfordert eine Erwerbsbewilligung der kantonalen Bodenrechtsbehörde. Folgende Kriterien werden geprüft und müssen eingehalten sein:

- Die Käuferschaft muss das Grundstück selbst bewirtschaften (= Selbstbewirtschaftung)
- Der Preis darf nicht übersetzt sein (bereits geprüft durch Verkäuferschaft)
- Das Grundstück liegt im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich (nur falls die Käuferschaft bereits einen Landwirtschaftsbetrieb führt)

An die Selbstbewirtschaftung werden hohe Anforderungen gestellt. Damit beim Erwerb zur Nebenerwerbslandwirtschaft die Glaubhaftigkeit der Selbstbewirtschaftung belegt werden kann, benötigt die Behörde ein Bewirtschaftungskonzept. Die

zuständige Behörde stellt ihre Prüfung in Bezug auf die Selbstbewirtschaftung in erster Linie auf die Ausbildung, die Erfahrung und die Glaubhaftigkeit ab.

Raumplanung

Die Gebäude befinden sich allesamt ausserhalb der Bauzone.

Falls Sie bauliche Veränderungen am Kaufobjekt vornehmen möchten, beachten Sie bitte die Wegleitung der kantonalen Raumplanungsbehörde:

Wegleitung für das Bauen ausserhalb der Bauzone

Denkmalpflege / Bauinventar

Auf der Liegenschaft gibt es keine Gebäude die als erhaltenswert oder schützenswert eingestuft sind.

Angaben

Verfügbarkeit **01.03.2026**

Typ **Grünlandbetrieb mit Tierhaltung**

Referenz **5628901**

Grundstück **1**

Höhenlage ü. M. **975 m**

Wohnfläche **~ 150 m²**

Grundstücksfläche **~ 210230 m²**

Preis des Objekts

CHF 500'000.-

Aussenansicht























Innenansicht







Aussenansicht





Innenansicht





















Aussenansicht





Kontakt

Plattform Terra AG

Bahnhofstrasse 2
6210 Sursee

Telefon: 041 925 66 00
info@plattformterra.ch

Besichtigungskontakt

Herr Raphael Amrein
raphael.amrein@plattformterra.ch
Telefon: 041 925 66 08
Mob.: 041 925 66 08

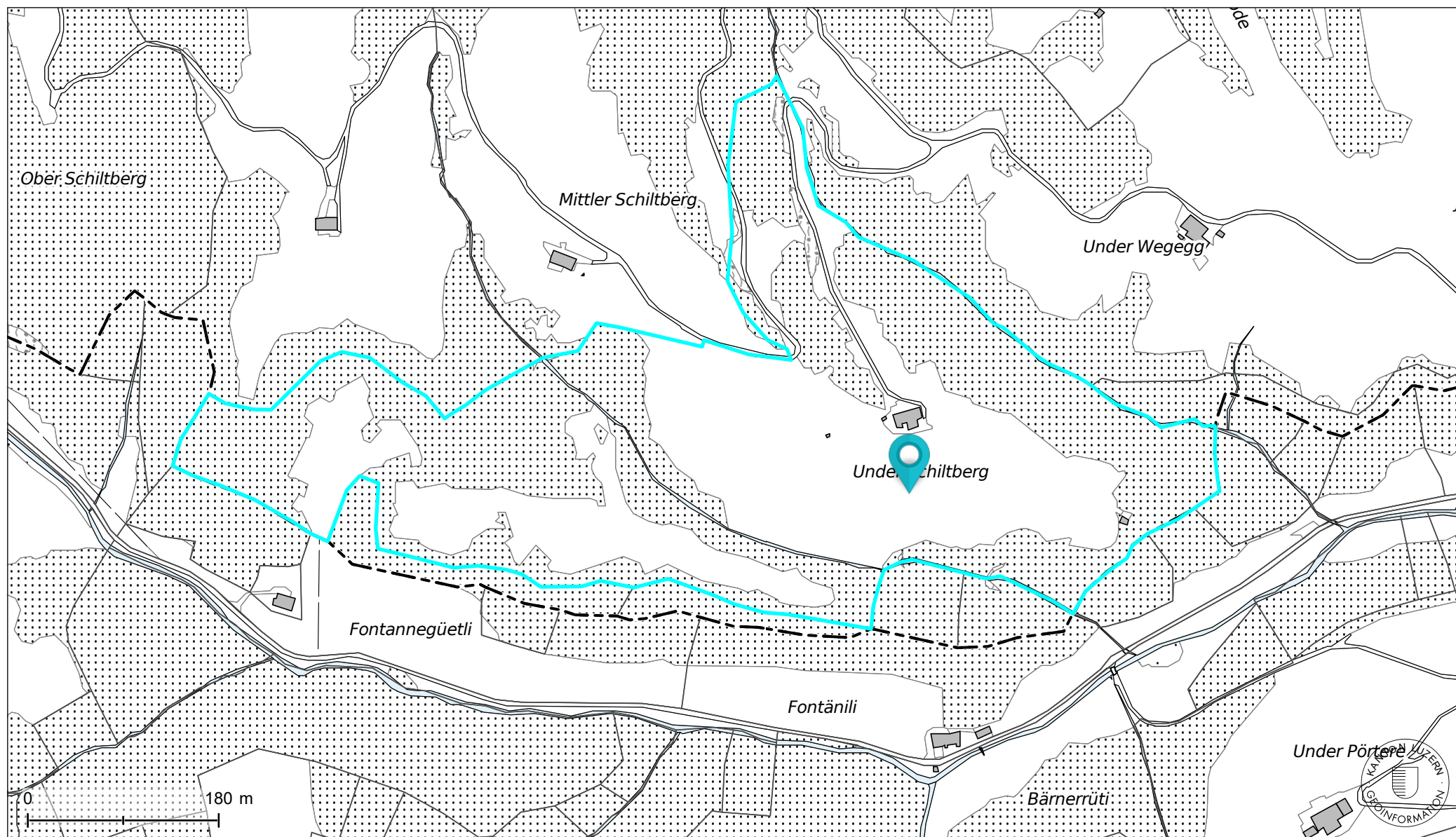


Notizen

Situationsplan Liegenschaft

Auszug aus Grundbuchplan

02.11.2025



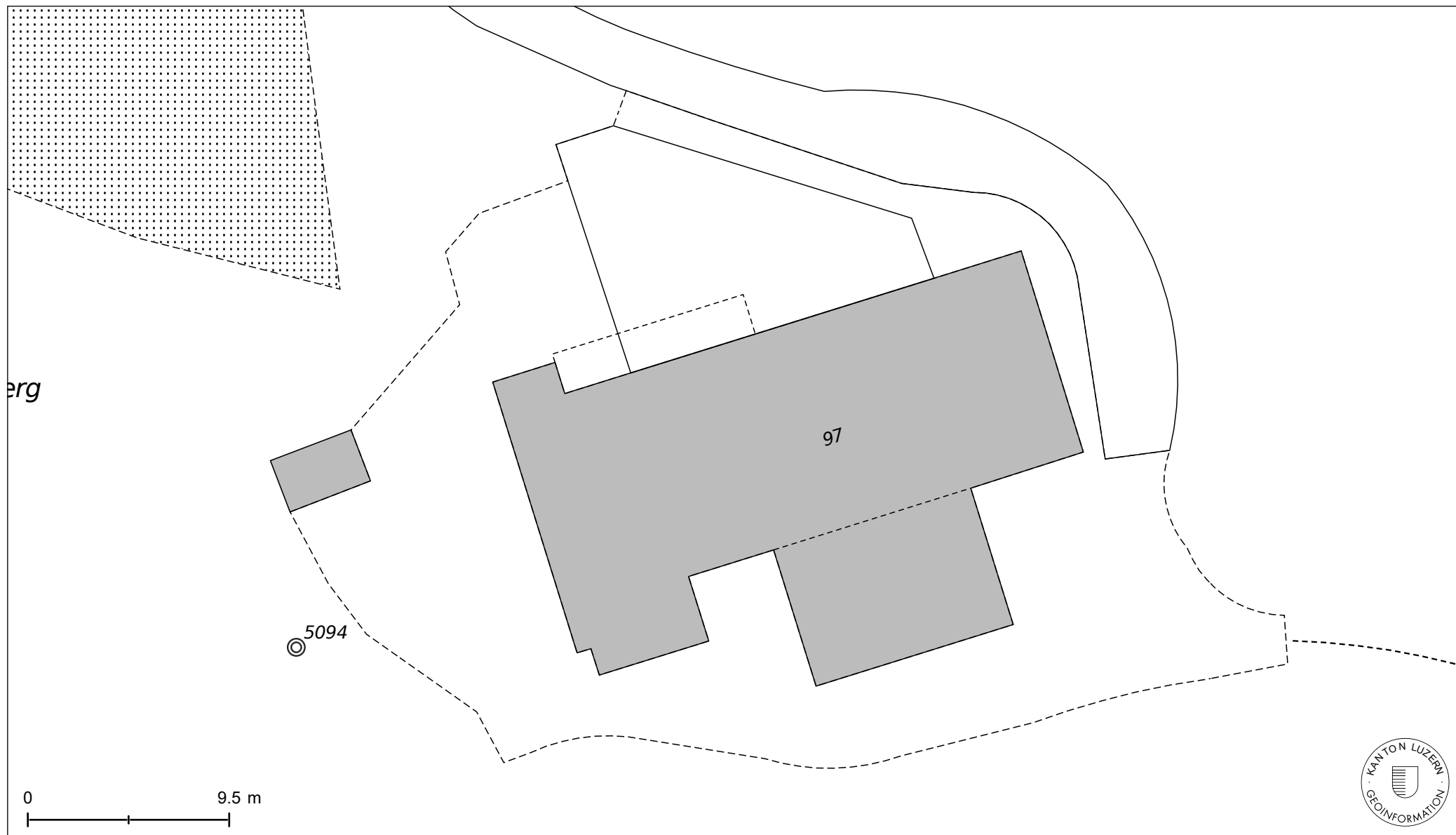
Situationsplan Gebäude

Auszug aus Grundbuchplan

02.11.2025



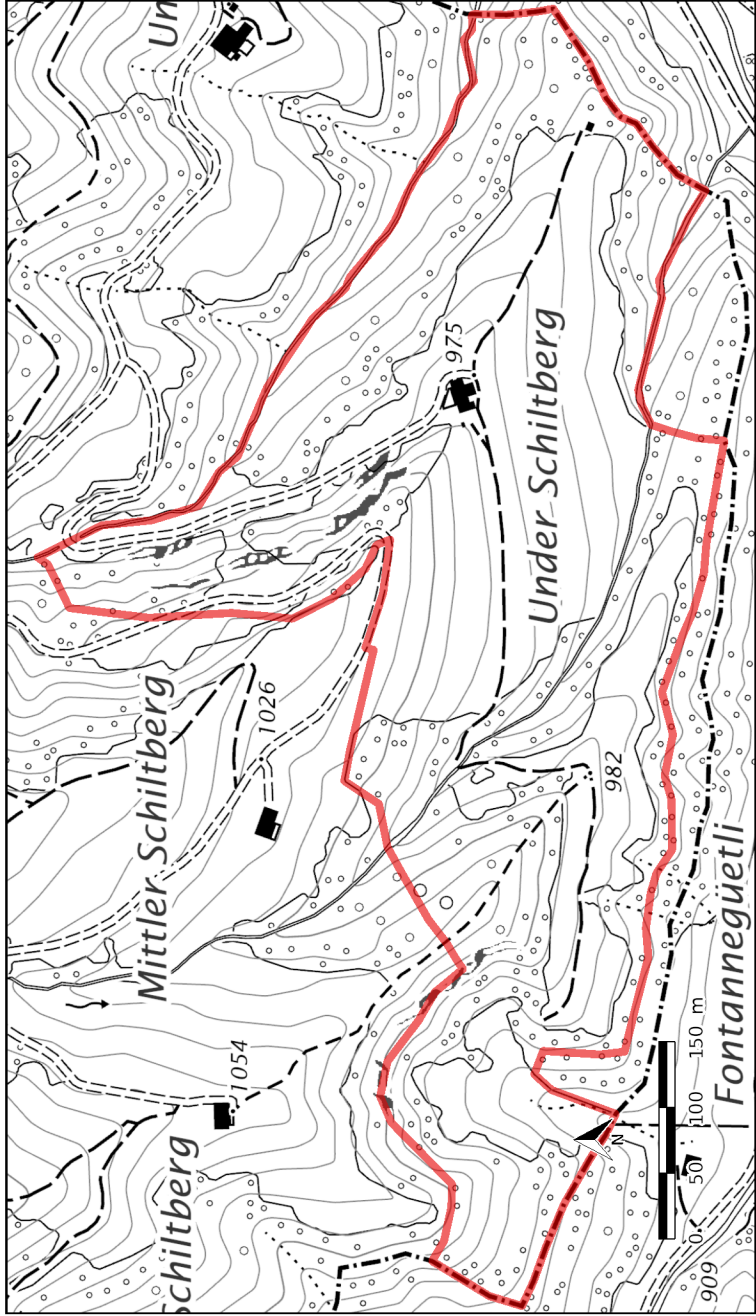
1:250







Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)



Grundstück-Nr.	300
Grundstückart	Liegenschaft
E-GRID	CH827493503538
Gemeinde (BFS-Nr.)	Romoos (1007)
Grundbuch	Romoos
Fläche	210'230 m ²
Stand der amtlichen Vermessung	30.10.2025

Auszugsnummer	ch.LU.20251102120412957
Erstellungsdatum des Auszugs	02.11.2025
Katasterverantwortliche Stelle	Raum und Wirtschaft (rawi) Murbacherstrasse 21 6002 Luzern rawi.lu.ch



Übersicht ÖREB-Themen

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück 300 in Romoos betreffen

Seite
3 Zonenplan
5 Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
6 Gewässerraum
7 Gefahrenkarte

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück nicht betreffen

- Planungszonen kantonal
- Planungszonen kommunal
- Sondernutzungsplanung
- Mehrwertabgabe
- Gebäudeflächenübertrag
- Projektierrungszonen Nationalstrassen
- Baulinien Nationalstrassen
- Baulinien kantonal
- Baulinien kantonal (Änderungen mit Vorwirkung)
- Baulinien kommunal
- Baulinien kommunal (Änderungen mit Vorwirkung)
- Projektierrungszonen Eisenbahnanlagen
- Baulinien Eisenbahnanlagen
- Projektierrungszonen Flughafenanlagen
- Baulinien Flughafenanlagen
- Sicherheitszonenplan
- Sicherheitszonenplan (Änderung mit Vorwirkung)
- Kataster der belasteten Standorte
- Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs
- Kataster der belasteten Standorte im Bereich der zivilen Flugplätze
- Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs
- Grundwasserschutz
- Statische Waldgrenzen
- Waldreservate
- Projektierrungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher
- Baulinien Starkstromanlagen
- Gefahrenzonen
- Kantonale Schutzverordnungen
- Kulturdenkmäler
- Archäologische Fundstellen
- Trockensubstanzpotential

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, zu denen noch keine Daten vorhanden sind

Allgemeine Informationen

Der Inhalt des Katasters wird als bekannt vorausgesetzt. Der Kanton Luzern ist für die Genauigkeit und Verlässlichkeit der gesetzgebenden Dokumente in elektronischer Form nicht haftbar. Der Auszug hat rein informativen Charakter und begründet insbesondere keine Rechte und Pflichten. Rechtsverbindlich sind diejenigen Dokumente, welche rechtskräftig verabschiedet oder veröffentlicht worden sind. Mit der Beglaubigung des Auszugs wird seine Übereinstimmung mit dem Kataster zum Erstellungszeitpunkt des Auszugs bestätigt.

Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch

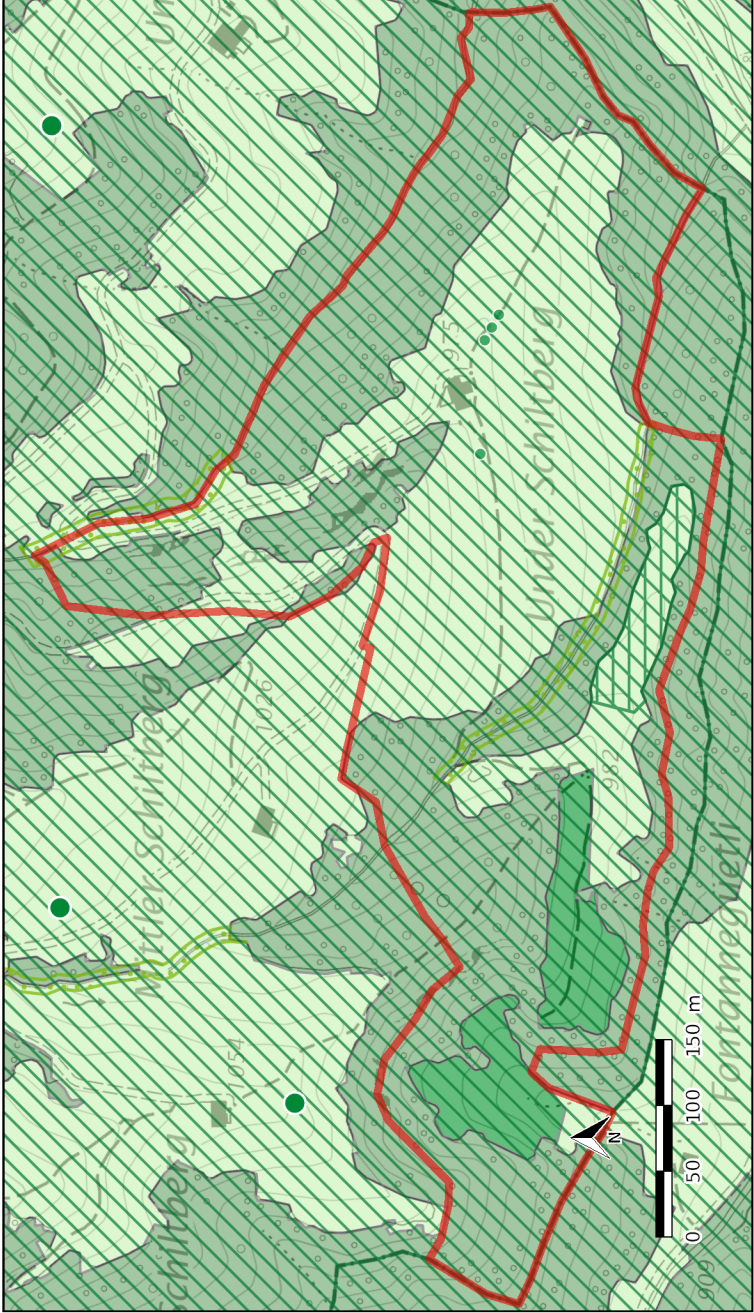
Zusätzlich zu den Angaben in diesem Auszug können Eigentumsbeschränkungen auch im Grundbuch angemerkt sein.

Haftungsausschluss Kataster der belasteten Standorte (KbS)

Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) wurde anhand der vom Bundesamt für Umwelt BAFU festgelegten Kriterien erstellt und wird fortwährend aufgrund neuer Erkenntnisse (z.B. Untersuchungen) aktualisiert. Die im KbS eingetragenen Flächen können vom tatsächlichen Ausmass der Belastung abweichen. Erscheint ein Grundstück nicht im KbS, besteht keine absolute Gewähr, dass das Areal frei von jeglichen Abfall- oder Schadstoffbelastungen ist. Bahnbetrieblich, militärisch und für die Luftfahrt genutzte Standorte liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Für weitere Informationen wenden Sie sich an die kantonale Alltassenfachstelle: uwe@lu.ch / www.uwe.lu.ch/themen/alltassen



Zonenplan Rechtskräftig



Legende beteiligter Objekte		Typ	Anteil	Anteil in %
		Landwirtschaftszone	88'597 m ²	42%
		Wald	106'501 m ²	51%
		Naturschutzzone	15'131 m ²	7%
		Landsschutzzone	210'230 m ²	100%
		Naturschutzzone	5'387 m ²	3%
		Freihaltezone Gewässerraum	5'013 m ²	2%
		Hecke, Feld- und Ufergehölz, linear	35 m	
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)		• weiteres Natur- und Landschaftselement, punktförmig		
Rechtsvorschriften		Bau- und Zonenreglement: geoshop.lu.ch/pdf/romo_BZR.pdf		
Gesetzliche Grundlagen		Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700: www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19790171 Planungs- und Baugesetz (PBG), SRL 735: srl.lu.ch/frontend/texts_of_law/453 Planungs- und Bauverordnung (PBV), SRL 736: srl.lu.ch/frontend/texts_of_law/304		
Weitere Informationen und Hinweise		Im Bau- und Zonenreglement (BZR) legen die Gemeinden für alle Grundstücke die Art und Dichte der baulichen Nutzung fest. Die im ÖREB-Kataster und Geoportal angezeigten Zonen sind rechtsverbindlich. Allfällige Unstimmigkeiten mit dem genehmigten Papierplan sind der Gemeinde zu melden. Detaillierte Angaben zum Zonentyp gemäss BZR sind auf folgender Webkarte im Geoportal abrufbar: Webkarte Nutzungsplanung (Zonenplan) im Geoportal Zonenpläne im Geodatenshop		



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



KANTON
LUZERN



Romoos



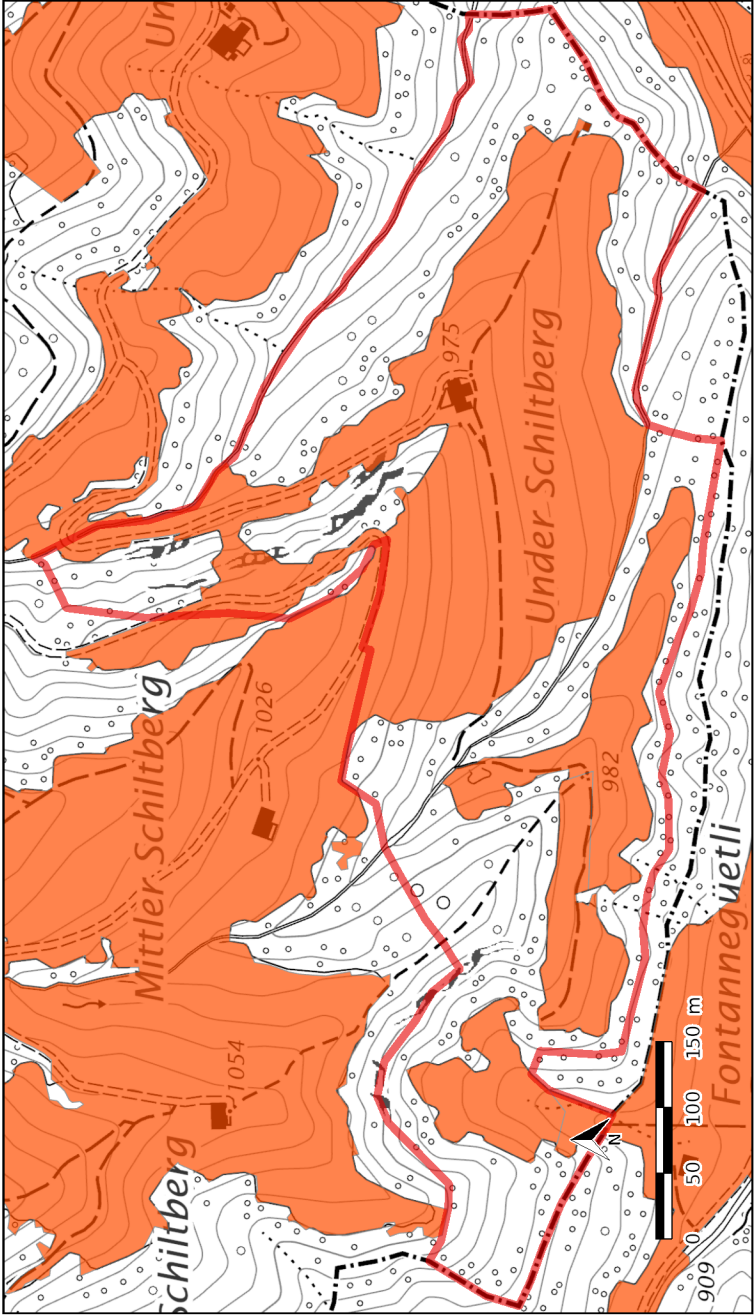
Zuständige Stelle

Gemeinde Romoos
www.romoos.ch



Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

Rechtskräftig

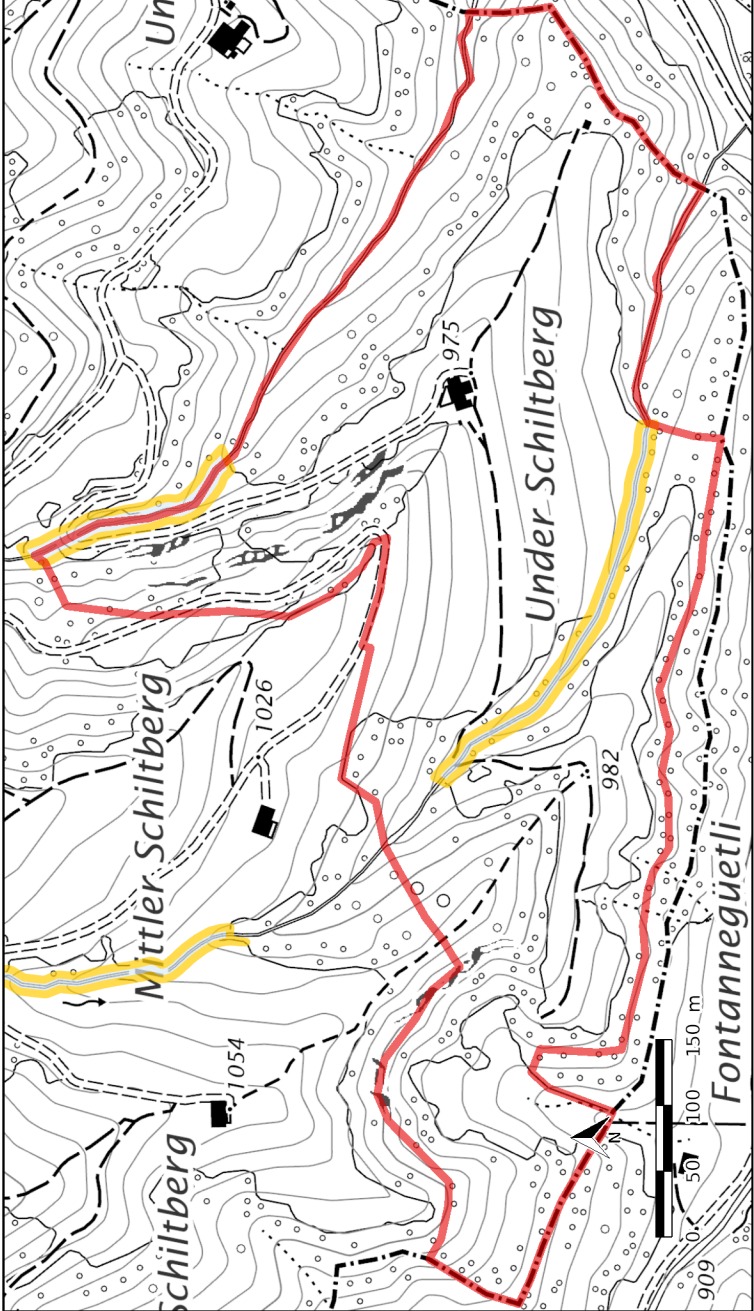


Legende beteiligter Objekte	Empfindlichkeitsstufe III	103'728 m ²	49%
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)			
Rechtsvorschriften	Bau- und Zonenreglement: geoshop.lu.ch/pdf/romo_BZR.pdf		
Gesetzliche Grundlagen	Lärmschutz-Verordnung (LSV), SR 814.41: www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19860372 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG), SRL 700: srl.lu.ch/frontend/texts_of_law/366 Planungs- und Baugesetz (PBG), SRL 735: srl.lu.ch/frontend/texts_of_law/453 Planungs- und Bauverordnung (PBV), SRL 736: srl.lu.ch/frontend/texts_of_law/304		
Weitere Informationen und Hinweise	In den kommunalen Zonanplänen werden gebietsweise Empfindlichkeitsstufen festgelegt um die zulässige Lärmbelastung zu regeln. Lärmempfindlichkeitsstufen im Geoportal Lärmempfindlichkeitsstufen im Geodatenshop (via geodienste.ch) Mehr über ES und Grenzwerte in der Nutzungsplanung		
Zuständige Stelle	Gemeinde Romoos www.romoos.ch		



Gewässerraum

Rechtskräftig

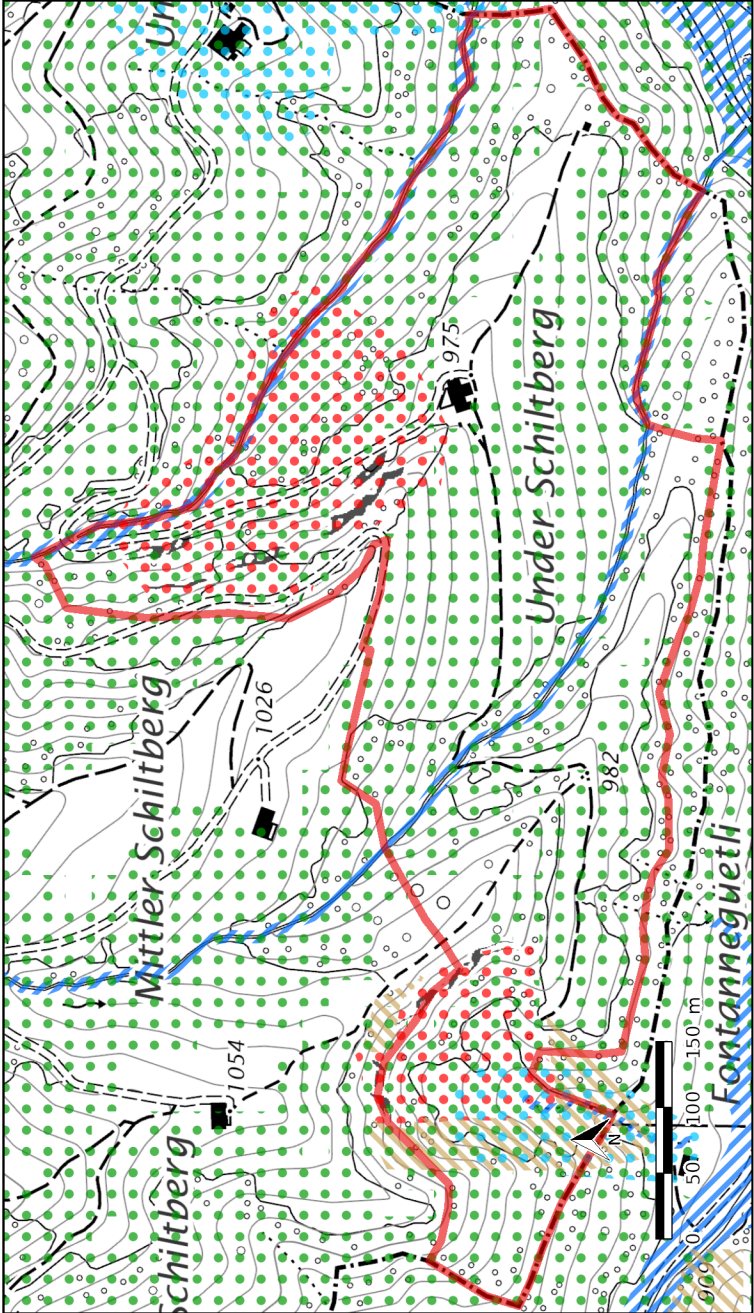


Legende beteiligter Objekte	Freihaltezone Gewässerraum	Typ	Anteil	Anteil in %
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)				
Rechtsvorschriften		Bau- und Zonenreglement: geoshop.lu.ch/pdf/romo_BZR.pdf		
Gesetzliche Grundlagen		Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GschG), SR 814.20: www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19910022 Gewässerschutzverordnung (GSchV), SR 814.201: www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983281 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EGGSchG), SRL 702: srl.lu.ch/frontend/texts_of_law/369 Wasserbaugesetz (WBG) , SRL 760: srl.lu.ch/frontend/texts_of_law/474 Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV), SRL 703: srl.lu.ch/frontend/texts_of_law/295 Wasserbauverordnung (WBV), SRL 760a: srl.lu.ch/frontend/texts_of_law/475	5'013 m ²	2%
Weitere Informationen und Hinweise		Gewässerraum aus den Zonenplan-Überlagerungen, unterschieden nach Freihaltezone (ausserhalb Bauzone) und Grünzone (innerhalb Bauzone). Teilzonenplan Gewässerraum (andere Darstellung) im Geoportal Zonenpläne: Gewässerraum im Geodatenshop		
Zuständige Stelle		Gemeinde Romoos www.romoos.ch		



Gefahrenkarte

Rechtskräftig



Legende beteiligter Objekte	Typ	Anteil	Anteil in %
	Permanente Rutschungen	6'389 m ²	3%
	Spontanrutschungen / Hangmuren	174'440 m ²	83%
	Überschwemmung / Übersarung	9'485 m ²	5%
	Sturzprozesse	43'473 m ²	21%
	Lawinenprozesse	7'659 m ²	4%
	Gefahrenhinweisbereich	210'230 m ²	100%

Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)

Rechtsvorschriften

Bau- und Zonenreglement:
geoshop.lu.ch/pdf/romo_BZR.pdf

Gesetzliche Grundlagen

Kantonales Waldgesetz (KWaG), SRL 945:
srl.lu.ch/frontend/texts_of_law/400

Planungs- und Baugesetz (PBG), SRL 735:
srl.lu.ch/frontend/texts_of_law/453

Wasserbaugesetz (WBG) , SRL 760:
srl.lu.ch/frontend/texts_of_law/474

Kantonale Waldverordnung (KWaV), SRL 946:
srl.lu.ch/frontend/texts_of_law/402

Planungs- und Bauverordnung (PBV), SRL 736:
srl.lu.ch/frontend/texts_of_law/304

Wasserbauverordnung (WBV), SRL 760a:
srl.lu.ch/frontend/texts_of_law/475

Weitere Informationen und Hinweise

Gefahrenkarten zeigen die Gefährdung durch Hochwasser, Erdbeben, Steinschlag und Lawinen und dienen unter anderem als baulichen Auflagen in der Nutzungsplanung.

[Webkarte Gefahrenkarte im Geoportal](#)

[Gefahrenkarte im Geodatenshop](#)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



KANTON
LUZERN



Romoos



Zuständige Stelle

Gemeinde Romoos
www.romoos.ch



Begriffe und Abkürzungen

Baulinien Eisenbahnanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Eisenbahnanlagen widersprechen.

Baulinien Flughafenanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Flughafenanlagen widersprechen.

Baulinien Nationalstrassen: Wenn der projektierte Strassenverlauf definitiv bekannt ist, werden beiderseits der Strasse Baulinien festgelegt. Diese Baulinien ermöglichen es, die Anforderungen der Verkehrssicherheit und der Wohnhygiene sowie die Erfordernisse eines eventuellen künftigen Ausbaus der Strasse zu berücksichtigen. Zwischen den Baulinien dürfen ohne Bewilligung weder Neubauten erstellt noch Umbauten bestehender Gebäude vorgenommen werden, auch wenn diese nur teilweise in die Baulinien hineinragen.

Baulinien Starkstromanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Starkstromanlagen widersprechen.

BFS-Nr.: Gemeindenummer aus amtlichem Gemeindeverzeichnis; Eine vom schweizerischen Bundesamt für Statistik mit dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis im Jahre 1986 erstmals vergebene Zahl, die der eindeutigen Bezeichnung von territorialen Einheiten im Einzugsbereich der Schweiz dient.

E-GRID: Eidgenössischer Grundstücksidentifikator; Aus einem Präfix und einer Nummer bestehende Bezeichnung, die es erlaubt, jedes in das Grundbuch aufgenommene Grundstück landesweit eindeutig zu identifizieren, und die zum Datenaustausch zwischen Informatiksystemen dient.

Eigentumsbeschränkung: Der Zweck aller Eigentumsbeschränkungen ist die Wahrung von Interessen anderer Personen, denen jene des Eigentümers sich in bestimmter Beziehung unterordnen müssen. Dies sind entweder die Eigentümer angrenzender Grundstücke, die Nachbarn, oder auch weitere Kreise von Privatpersonen oder endlich die Allgemeinheit selber, der Staat. Die Beschränkungen zugunsten der Nachbarn oder weiterer Privatpersonen sind regelmässig privatrechtlicher, jene zugunsten der Allgemeinheit öffentlich-rechtlicher Natur.

Gesetzliche Grundlage: Gesetz, Verordnung, Reglement etc., das generell-abstrakt ist (generell für die Person, die nicht bekannt ist, abstrakt, weil der Perimeter ohne Karte definiert ist) und auf Bundesebene, auf kantonaler oder kommunaler Ebene erlassen worden ist und die bloss eine allgemeine Rechtsgrundlage der Eigentumsbeschränkung darstellt. Die gesetzliche Grundlage ist nicht Teil des ÖREB-Katasters. Der ÖREB-Kataster enthält aber Hinweise auf die entsprechende gesetzliche Grundlage.

Gewässerraum: Fliessgewässer können nur wieder naturnäher werden, wenn ausreichend Raum in den Schutz der Gewässer miteinbezogen wird. Der Gewässerraum soll weitgehend frei von neuen Anlagen bleiben; bestehende Anlagen haben jedoch Bestandesgarantie.

Grundwasserschutzareal: Von Kanton festgelegtes Areal, das für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung ist und in dem keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten.

Grundwasserschutzzone: Grundwasserschutzzone, in der gewährleistet werden soll, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren wie Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen.

Kataster der belasteten Standorte: Der Kataster enthält Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte, die saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Die Behörde ermittelt die belasteten Standorte, indem sie vorhandene Angaben wie Karten, Verzeichnisse und Meldungen auswertet. Sie trägt diejenigen Standorte, deren Belastung erwiesen oder sehr wahrscheinlich ist, in den Kataster ein.

Katasterverantwortliche Stelle: Die katasterverantwortliche Stelle im Kanton erhält die in den ÖREB-Kataster aufzunehmenden Daten von den zuständigen Fachstellen. Sie verwaltet diese Daten und stellt sie via kantonales ÖREB-Geoportal der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Kbs: Kataster der belasteten Standorte

Lärmempfindlichkeitsstufen: Empfindlichkeitsstufen werden festgelegt, um jeweils bestimmte Zonen zu definieren: diejenigen, die eines erhöhten Lärmschutzes bedürfen, diejenigen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, und diejenigen, in denen mässig und stark störende Betriebe zugelassen sind.

Nutzungsplanung: Festlegung der Verwendung einzelner Bodenflächen für bestimmte Zwecke (z.B. Landwirtschaft, Siedlung, Wald).

ÖREB: Öffentlich-rechtliche Beschränkung des Grundeigentums

ÖREB-Kataster: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen



Planungszonen: Zone, die ein genau bezeichnetes Gebiet umfasst, für das ein Nutzungsplan angepasst werden muss oder noch keiner vorliegt, und innerhalb derer nichts unternommen werden darf, was die Nutzungsplanung erschwert.

Projekktierungszonen Eisenbahnanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für künftige Bahnbauten und -anlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projekktierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Eisenbahnen widersprechen.

Projekktierungszonen Flughafenanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für Flughafenanlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projekktierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.

Projekktierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher: Um die freie Verfügbarkeit der für Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projekktierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Leitungen widersprechen.

Projekktierungszonen Nationalstrassen: Um die freie Verfügbarkeit des für den Bau der Nationalstrassen erforderlichen Landes zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projekktierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Nationalstrassen widersprechen.

Sicherheitszonenplan: Zonenplan, in dem die Sicherheitszonen dargestellt sind und aus dem die Eigentumsbeschränkungen nach Fläche und Höhe ersichtlich sind.

Statische Waldgrenze: Statische Waldgrenzen müssen auf der Grundlage rechtskräftiger Waldfeststellungen festgelegt werden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald.

Vorwirkung: Mit der öffentlichen Auflage entsteht eine Vorwirkung: Ab diesem Zeitpunkt dürfen Bauvorhaben in der Regel nur bewilligt werden, wenn sie der öffentlich aufgelegten Planung nicht widersprechen.

Waldreservate: Geschützte Waldfläche, die der Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora dient.

Zuständige Stelle: Durch die Gesetzgebung bezeichnete Stelle des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde, die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständig ist.